

Brüssel IIa Rom III

Kommentar
zu den Verordnungen (EG) 2201/2003
und (EU) 1259/2010

Herausgegeben von

Prof. Dr. Christoph Althammer

bearbeitet von

Christoph Althammer, Stefan Arnold, Veronika Gärtner,
Helge Großerichter, Claudia Mayer, Daniel Schäuble,
Madeleine Tolani, Matthias Weller



Zitiervorschlag

Althammer/*Weller* Art. 21 Brüssel IIa Rn. 3
Althammer/*Mayer* Art. 5 Rom III Rn. 12

© 2014 Verlag C. H. Beck oHG
Wilhelmstraße 9, 80801 München
Druck und Bindung: Beltz Bad Langensalza GmbH
Neustädter Straße 1–4, 99947 Bad Langensalza

Satz: Meta Systems Publishing & Printservices GmbH, Wustermark

Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier
(hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff)

Vorwort

Die Zahl der in Europa und weltweit geschlossenen „Ehen mit Auslandsberührung“ ist in den vergangenen Jahren signifikant gestiegen. Als Kehrseite geht mit dieser Entwicklung auch eine auffällige Zunahme binationaler Ehescheidungsverfahren und internationaler Kindschaftssachen einher, was den großen Stellenwert des internationalen Privat- und Verfahrensrechts in diesen Bereichen vor europäischen Gerichten erklärt.

Die vorliegende Kommentierung beschäftigt sich eingehend und in gegenüberstellender Betrachtungsweise mit den **zwei wichtigsten europäischen Regelwerken**, die der Rechtsanwender zur praktischen Lösung entsprechender Fallgestaltungen zu Rate ziehen muss. Während die **Brüssel IIa-VO** (= Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003) Regelungen zur internationalen Zuständigkeit sowie zur Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen sowie Vorschriften für (nicht zwingend in Zusammenhang mit Ehesachen stehende) Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung enthält, bestimmt die neu geschaffene **Rom III-VO** (= Verordnung (EU) Nr. 1259/2010 des Rates vom 20.12.2010) in internationalen Fallgestaltungen die für Ehescheidungen und Trennungen ohne Auflösung des Ehebandes anzuwendende materielle Rechtsordnung. Diese erstmals in der Geschichte der Europäischen Union im Rahmen der „Verstärkten Zusammenarbeit“ geschaffene Verordnung kann bereits jetzt als Erfolgsmodell bezeichnet werden, das demnächst in mehr als der Hälfte der Mitgliedstaaten gelten wird. In ihrem Beschluss vom 27.1.2014 hat die Europäische Kommission bestätigt, dass nun auch Griechenland als 16. EU-Mitgliedstaat an der Verstärkten Zusammenarbeit teilnimmt und die Rom III-VO ab 29.7.2015 anwenden wird.

Die Rom III-VO bedeutet zwar einen „Quantensprung“ für die Vereinheitlichung des internationalen Ehescheidungsrechts (Stärkung der Parteiautonomie, Wechsel zum Aufenthaltsprinzip), enthält aber keine kollisionsrechtlichen Regelungen für Angelegenheiten, welche die elterliche Verantwortung betreffen. Insoweit fehlt es für die in der Brüssel IIa-VO enthaltenen verfahrensrechtlichen Bestimmungen zur elterlichen Verantwortung an einer kollisionsrechtlichen Parallele. Zur Ermittlung des anwendbaren Rechts ist hier vorrangig das KSÜ (Haager Kinderschutzübereinkommen vom 19.10.1996) zu befragen, das für Deutschland am 1.1.2011 in Kraft getreten ist und das MSA (Haager Minderjährigenschutzabkommen vom 5.10.1961) weitgehend verdrängt. Aus diesem Grund ist dem Kommentar ein **Anhang zum IPR der Elterlichen Verantwortung** angefügt, der das einschlägige europäische Kollisionsrecht komplettiert. Da die Durchführung der Brüssel IIa-VO in Deutschland das **IntFamRVG** vom 26.1.2005 regelt, wurde zudem ein (unkommentierter) Abdruck dieses Bundesgesetzes aufgenommen, der die praktische Rechtsanwendung erleichtern soll.

Aufgrund des im Vordergrund stehenden **Sachzusammenhangs zwischen Brüssel IIa-VO und Rom III-VO** und um die Handlichkeit des Werks zu gewährleisten, wurde von einer selbständigen Kommentierung weiterer familienrechtlicher Verordnungen und von Staatsverträgen bewusst abgesehen, deren Einfluss aber mitbedacht, wenn er im Einzelfall thematisch von Bedeutung ist.

Vorwort

Wie in anderen Kommentaren der „gelben Reihe“ wurde von den Autorinnen und Autoren, einem Kreis aus jüngeren Wissenschaftlern, Richtern, Rechtsanwälten und Notaren, auf eine den Erfordernissen der Praxis angepasste, inhaltlich prägnante Darstellung Wert gelegt, dieses Anliegen aber zugleich mit wissenschaftlichem Anspruch verwirklicht, was an den umfangreichen Rechtsprechungs- und Literaturnachweisen sichtbar wird. Insbesondere die einschlägigen Judikate des EuGH werden möglichst flächendeckend berücksichtigt. Ein erklärtes Ziel dieses Werkes ist es dabei, auf praktische und wissenschaftliche Streitfragen mit klar formulierten eigenen Standpunkten zu antworten und dem Leser strukturierte Leitlinien an die Hand zu geben. Dabei wurde aber auch im Interesse der Wissenschaftlichkeit den Autoren die Freiheit gelassen, wiederkehrende Einzelprobleme (z. B. die Auslegung des Anknüpfungspunktes des „gewöhnlichen Aufenthalts“) voneinander abweichend zu beurteilen, wobei Querverweisungen auf die jeweilige Parallelkommentierung angebracht wurden. Den meisten Vorschriften wurde eine ausführliche Übersicht zum einschlägigen Spezialschrifttum vorangestellt, die dem Leser die Vertiefung erleichtern soll. Rechtsprechungs- und Literaturnachweise sowie etwaige Gesetzesänderungen befinden sich durchgehend auf dem Stand vom 31.1.2014.

Für Korrekturarbeiten und redaktionelle Unterstützung bei der Herstellung des Kommentars danke ich meinen Mitarbeiterinnen Ricarda Lorenz, Victoria Marini und Beatrice Stapf. Für Anregungen zur Verbesserung dieses Werks bin ich jederzeit sehr dankbar.

Freiburg i.Br., im Mai 2014

Christoph Althammer

Inhaltsverzeichnis

Bearbeiterverzeichnis	XIII
Abkürzungsverzeichnis	XV
Allgemeines Literaturverzeichnis	XXI

**Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003
über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von
Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche
Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG)
Nr. 1347/2000**

Präambel	1
Vorbemerkungen	5

Kapitel I. Anwendungsbereich und Begriffsbestimmung

Art. 1 Anwendungsbereich	15
Art. 2 Begriffsbestimmungen	28

Kapitel II. Zuständigkeit

Abschnitt 1. Ehescheidung, Trennung ohne Auflösung des Ehebandes und Ungültigerklärung einer Ehe

Vorbemerkung vor Art. 3–7	35
Art. 3 Allgemeine Zuständigkeit	39
Art. 4 Gegenantrag	57
Art. 5 Umwandlung einer Trennung ohne Auflösung des Ehebandes in eine Ehe- scheidung	59
Art. 6 Ausschließliche Zuständigkeit nach den Artikeln 3, 4 und 5	60
Art. 7 Restzuständigkeit	66

Abschnitt 2. Elterliche Verantwortung

Vorbemerkung zu Art. 8 ff.	68
Art. 8 Allgemeine Zuständigkeit	71
Art. 9 Aufrechterhaltung der Zuständigkeit des früheren gewöhnlichen Aufenthalts- ortes des Kindes	77
Art. 10 Zuständigkeit in Fällen von Kindesentführung	82
Art. 11 Rückgabe des Kindes	88
Art. 12 Vereinbarung über die Zuständigkeit	98
Art. 13 Zuständigkeit aufgrund der Anwesenheit des Kindes	106
Art. 14 Restzuständigkeit	108
Art. 15 Verweisung an ein Gericht, das den Fall besser beurteilen kann	109

Abschnitt 3. Gemeinsame Bestimmungen

Vorbemerkung zu Art. 16–20	115
Art. 16 Anrufung eines Gerichts	115
Art. 17 Prüfung der Zuständigkeit	118
Art. 18 Prüfung der Zulässigkeit	119
Art. 19 Rechtshängigkeit und abhängige Verfahren	122
Art. 20 Einstweilige Maßnahmen einschließlich Schutzmaßnahmen	139

Inhaltsverzeichnis

Kapitel III. Anerkennung und Vollstreckung

Abschnitt 1. Anerkennung

Art. 21	Anerkennung einer Entscheidung	147
Art. 22	Gründe für die Nichtanerkennung einer Entscheidung über eine Ehescheidung, Trennung ohne Auflösung des Ehebandes oder Ungültigerklärung einer Ehe	154
Art. 23	Gründe für die Nichtanerkennung einer Entscheidung über die elterliche Verantwortung	159
Art. 24	Verbot der Nachprüfung der Zuständigkeit des Gerichts des Ursprungsmitgliedstaats	165
Art. 25	Unterschiede beim anzuwendenden Recht	167
Art. 26	Ausschluss einer Nachprüfung in der Sache	168
Art. 27	Aussetzung des Verfahrens	169

Abschnitt 2. Antrag auf Vollstreckbarerklärung

Art. 28	Vollstreckbare Entscheidungen	171
Art. 29	Örtlich zuständiges Gericht	177
Art. 30	Verfahren	178
Art. 31	Entscheidung des Gerichts	180
Art. 32	Mitteilung der Entscheidung	183
Art. 33	Rechtsbehelf	184
Art. 34	Für den Rechtsbehelf zuständiges Gericht und Anfechtung der Entscheidung über den Rechtsbehelf	190
Art. 35	Aussetzung des Verfahrens	191
Art. 36	Teilvollstreckung	193

Abschnitt 3. Gemeinsame Bestimmungen für die Abschnitte 1 und 2

Art. 37	Urkunden	194
Art. 38	Fehlen von Urkunden	197
Art. 39	Bescheinigung bei Entscheidungen in Ehesachen und bei Entscheidungen über die elterliche Verantwortung	199

Abschnitt 4. Vollstreckbarkeit bestimmter Entscheidungen über das Umgangsrecht und bestimmter Entscheidungen, mit denen die Rückgabe des Kindes angeordnet wird

Art. 40	Anwendungsbereich	201
Art. 41	Umgangsrecht	206
Art. 42	Rückgabe des Kindes	210
Art. 43	Klage auf Berichtigung	216
Art. 44	Wirksamkeit der Bescheinigung	218
Art. 45	Urkunden	218

Abschnitt 5. Öffentliche Urkunden und Vereinbarungen

Art. 46	Öffentliche Urkunden und Vereinbarungen	220
---------	---	-----

Abschnitt 6. Sonstige Bestimmungen

Art. 47	Vollstreckungsverfahren	223
Art. 48	Praktische Modalitäten der Ausübung des Umgangsrechts	225
Art. 49	Kosten	225
Art. 50	Prozesskostenhilfe	226
Art. 51	Sicherheitsleistung, Hinterlegung	227
Art. 52	Legalisation oder ähnliche Förmlichkeit	228

Inhaltsverzeichnis

Kapitel IV. Zusammenarbeit zwischen den Zentralen Behörden bei Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung	
Vorbemerkung vor Art. 53–58	229
Art. 53 Allgemeine Zuständigkeit	229
Art. 54 Allgemeine Aufgaben	230
Art. 55 Zusammenarbeit in Fällen, die speziell die elterliche Verantwortung betreffen	230
Art. 56 Unterbringung des Kindes in einem anderen Mitgliedstaat	231
Art. 57 Arbeitsweise	233
Art. 58 Zusammenkünfte	234
Kapitel V. Verhältnis zu anderen Rechtsinstrumenten	
Vorbemerkung vor Art. 59–63	235
Art. 59 Verhältnis zu anderen Rechtsinstrumenten	235
Art. 60 Verhältnis zu bestimmten multilateralen Übereinkommen	238
Art. 61 Verhältnis zum Haager Übereinkommen vom 19. Oktober 1996 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern	240
Art. 62 Fortbestand der Wirksamkeit	241
Art. 63 Verträge mit dem Heiligen Stuhl	241
Kapitel VI. Übergangsvorschriften	
Art. 64	244
Kapitel VII. Schlussbestimmungen	
Art. 65 Überprüfung	252
Art. 66 Mitgliedstaaten mit zwei oder mehr Rechtssystemen	252
Art. 67 Angaben zu den Zentralen Behörden und zugelassenen Sprachen	253
Art. 68 Angaben zu den Gerichten und den Rechtsbehelfen	254
Art. 69 Änderungen der Anhänge	254
Art. 70 Ausschuss	254
Art. 71 Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000	255
Art. 72 In-Kraft-Treten	255
Anhang	
Anhang I Bescheinigung gemäß Artikel 39 über Entscheidungen in Ehesachen ...	257
Anhang II Bescheinigung gemäß Artikel 39 über Entscheidungen über die elterliche Verantwortung	259
Anhang III Bescheinigung gemäß Artikel 41 Absatz 1 über Entscheidungen über das Umgangsrecht	261
Anhang IV Bescheinigung gemäß Artikel 42 Absatz 1 über Entscheidungen über die Rückgabe des Kindes	263
Anhang V Entsprechungstabelle zur Verordnung (EG) Nr. 1347/2000	265
Anhang VI Anhang zu Art. 67 und 68	267
Verordnung (EU) Nr. 1259/2010 des Rates vom 20. Dezember 2010 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich des auf die Ehescheidung und Trennung ohne Auflösung des Ehebandes anzuwendenden Rechts	
Präambel	291
Vorbemerkungen	296

Inhaltsverzeichnis

Kapitel I. Anwendungsbereich, Verhältnis zur Verordnung (EG) Nr. 2201/2003, Begriffsbestimmungen und universielle Anwendung	
Art. 1 Anwendungsbereich	308
Art. 2 Verhältnis zur Verordnung (EG) Nr. 2201/2003	316
Art. 3 Begriffsbestimmungen	317
Art. 4 Universelle Anwendung	318
Kapitel II. Einheitliche Vorschriften zur Bestimmung des auf die Ehescheidung und Trennung ohne Auflösung des Ehebandes anzuwendenden Rechts	
Art. 5 Rechtswahl der Parteien	320
Art. 6 Einigung und materielle Wirksamkeit	338
Art. 7 Formgültigkeit	342
Art. 8 In Ermangelung einer Rechtswahl anzuwendendes Recht	345
Art. 9 Umwandlung einer Trennung ohne Auflösung des Ehebandes in eine Ehescheidung	357
Art. 10 Anwendung des Rechts des Staates des angerufenen Gerichts	361
Art. 11 Ausschluss der Rück- und Weiterverweisung	364
Art. 12 Öffentliche Ordnung (Ordre public)	367
Art. 13 Unterschiede beim nationalen Recht	376
Art. 14 Staaten mit zwei oder mehr Rechtssystemen – Kollisionen hinsichtlich der Gebiete	379
Art. 15 Staaten mit zwei oder mehr Rechtssystemen – Kollisionen hinsichtlich der betroffenen Personengruppen	383
Art. 16 Nichtanwendung dieser Verordnung auf innerstaatliche Kollisionen	385
Kapitel III. Sonstige Bestimmungen	
Art. 17 Informationen der teilnehmenden Mitgliedstaaten	386
Art. 18 Übergangsbestimmungen	386
Art. 19 Verhältnis zu bestehenden internationalen Übereinkommen	388
Art. 20 Revisionsklausel	390
Kapitel IV. Schlussbestimmungen	
Art. 21 Inkrafttreten und Geltungsbeginn	391
Anhang: IPR der Elterlichen Verantwortung (KSÜ)	
Einführung	393
Übereinkommen über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern	
I. Anwendungsbereich des Übereinkommens	
KSÜ Art. 1 [Ziel dieses Übereinkommens]	396
KSÜ Art. 2 [Anwendung auf Kinder]	397
KSÜ Art. 3 [Umfang der Maßnahmen]	398
KSÜ Art. 4 [Nicht eingeschlossene Maßnahmen]	399
II. Zuständigkeit	
KSÜ Art. 5–14 (nicht abgedruckt)	399
III. Anzuwendendes Recht	
KSÜ Art. 15 [Recht des Vertragsstaats]	400
KSÜ Art. 16 [Elterliche Verantwortung kraft Gesetzes]	403
KSÜ Art. 17 [Ausübung der elterlichen Verantwortung]	408

Inhaltsverzeichnis

KSÜ Art. 18	[Behördliche Eingriffe in die kraft Gesetzes bestehende elterliche Verantwortung]	409
KSÜ Art. 19	[Verkehrsschutz bei Abschluss von Rechtsgeschäften durch einen gesetzlichen Vertreter]	409
KSÜ Art. 20	[Universelle Geltung]	413
KSÜ Art. 21	[Ausschluss des Renvoi]	413
KSÜ Art. 22	[Ordre public]	414

IV. Anerkennung und Vollstreckung

KSÜ Art. 23–28		415
----------------	--	-----

V. Zusammenarbeit

KSÜ Art. 29–39		415
----------------	--	-----

VI. Allgemeine Bestimmungen

KSÜ Art. 40	[Bescheinigung über Berechtigung zum Handeln]	415
KSÜ Art. 42–45		416
KSÜ Art. 46	[Kollisionsregel]	416
KSÜ Art. 47	[Zuordnungen]	416
KSÜ Art. 48	[Mehrere Gebietseinheiten mit eigenen Rechtssystemen]	417
KSÜ Art. 49	[Anwendung mehrerer Rechtssysteme auf verschiedene Personengruppen]	418
KSÜ Art. 50	[Verhältnis zu Übereinkommen vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung]	418
KSÜ Art. 51	[Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 über die Zuständigkeit der Behörden und das anzuwendende Recht auf dem Gebiet des Schutzes von Minderjährigen]	418
KSÜ Art. 52	[Internationale Übereinkünfte]	418
KSÜ Art. 53	[Zeitlicher Geltungsbereich]	419
KSÜ Art. 54–56		419

VII. Schlussbestimmungen

KSÜ Art. 57–63		419
----------------	--	-----

Textanhang

Gesetz zur Aus- und Durchführung bestimmter Rechtsinstrumente auf dem Gebiet des internationalen Familienrechts (Internationales Familienrechtsverfahrensgesetz – IntFamRVG)

Textabdruck		421
Sachregister		441